

## Textgegenüberstellung

### Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung der Prüfungen für den Jagdschutzdienst

#### I. Allgemeines

##### § 1

(1) Personen, welche für den Jagdschutzdienst bestätigt und beeidet werden sollen und sich zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse gemäß § 34 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23, einer Prüfung bei der beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bestellten Prüfungskommission unterziehen wollen, haben schriftlich unter Nachweis der Einzahlung der hiefür vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben um die Zulassung zur Prüfung anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) der Geburts(Tauf)schein des Bewerbers,
- b) ein Nachweis, daß keiner der im § 41 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 genannten Ausschließungsgründe vorliegt,
- c) ~~ein amtsärztliches Gutachten über die geistige und körperliche Eignung~~ ein Nachweis über die körperliche und geistige Eignung, welcher durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Allgemeinmediziners erbracht wird.

#### IV. Prüfungsverfahren

##### § 5

(1) Die Prüfungen werden mündlich abgehalten und sind nicht öffentlich. Die Prüfung wird vor den einzelnen Kommissionsmitgliedern abgelegt.

(2) Vor Beginn der Prüfung haben die Bewerber sich beim Vorsitzenden über ihre Identität auszuweisen. Für die Ausstellung des Zeugnisses ist die Stempelgebühr und die Landesverwaltungsabgabe zu erlegen; für die Ausstellung des Zeugnisses ist die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

(3) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und hat selbst Prüfungsfragen zu stellen.

(4) Die Prüfung jedes einzelnen Bewerbers hat mindestens dreißig Minuten zu dauern und sich auf wenigstens je drei Fragen der im § 4 angeführten Gruppen der Prüfungsgegenstände zu erstrecken.

...

##### § 7

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber nach Beschlußfassung durch die Prüfungskommission vom Vorsitzenden mündlich verkündet.

(2) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist dem Bewerber bei Rückstellung der Gesuchsbeilagen ein Zeugnis ~~nach dem Muster Anhang A~~ auszufolgen. Dieses Zeugnis gibt jedoch für sich allein noch keinen rechtlichen Anspruch auf die Bestätigung und Beeidigung als Jagdschutzorgan (§ 34 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986).

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

(4) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so ist ihm hierüber bei Rückschluß seiner Gesuchsbeilagen eine Bescheinigung unter Angabe der Frist, nach deren Ablauf die Wiederholung der Prüfung zulässig ist, ~~nach dem Muster Anhang B~~ auszufertigen.

...

##### § 13

(1) Die Änderungen der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 3, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 9 und 11 durch die Novelle LGBl. Nr. 123/1964 sind am 29. Mai 1964 in Kraft getreten.

(2) Die Änderungen der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 49/1972 sind am 9. Juni 1972 in Kraft getreten.

(3) Die Änderungen der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 68/1982 sind am 1. November 1982 in Kraft getreten.

(4) Die Änderungen der §§ 1 bis 3, 4 Z 1, 3 und 4, 7 Abs. 2 und 8 durch die Novelle LGBl. Nr. 27/1986 sind am 3. April 1986 in Kraft getreten.

(5) Die Änderungen der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 3, 10 Abs. 1 und 11 durch die Novelle LGBl. Nr. 26/1989 sind am 29. April 1989 in Kraft getreten.

(6) Die Neufassung des § 11 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 44/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(7) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. ... treten § 1 Abs. 2 lit. c, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 und 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ..., in Kraft; gleichzeitig treten Anhang A und B außer Kraft.